

> zum Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt.

Bezüglich der Apartheid wies Scheel auf Artikel 3 des Grundgesetzes hin, nach dem niemand wegen seiner Rasse benachteiligt werden darf. Über Lieferungen von Kriegswaffen, Munition und Militärfahrzeugen sowie von Ausrüstung und Material zu deren Herstellung und Unterhaltung nach Südafrika habe die Bundesregierung ein (in mehreren UN-Resolutionen gefordertes) Embargo verhängt; jeder militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika habe sie sich enthalten. Den zahlreichen Resolutionen entsprechend werde sie solche Personen in größerem Umfang unterstützen, die rassistischer Diskriminierung ausgesetzt seien. Zum UN-Ausbildungs- und Entwicklungsfonds für das Südliche Afrika habe sie bereits Beiträge geleistet. Darüber hinaus werde sie den Treuhandfonds für humanitäre Hilfe unterstützen. (Inzwischen hat die Regierung dem UN-Generalsekretär 25 000 US-Dollar für diesen Fonds zur Verfügung gestellt.)

Auf der Grundlage der Partnerschaft sei die Bundesregierung im Einklang mit der UN-Entwicklungsstrategie bereit, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in den Entwicklungsländern zu fördern. Ihre Zusammenarbeit mit der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) wolle sie weiterentwickeln. Zum Namibia-Problem erläuterte Scheel die besondere Aufmerksamkeit, mit der die Bundesrepublik die Lage in dieser ehemals deutschen Kolonie verfolge. Die Bundesregierung unterstütze das Recht der gesamten namibischen Bevölkerung auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit nach den Grundsätzen der UN-Charta. Über die jüngste Entwicklung in Namibia (vgl. VN 4/73 S. 136 f) sei sie besorgt.

Die Delegation des Apartheid-Ausschusses äußerte sich befriedigt über die umfassende und freundschaftliche Diskussion; sie hoffe auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung, dem Ausschuß und dem Rat für Namibia.

II. Der Aufenthalt der Ausschußdelegation hat sicherlich dazu beigetragen, die in der letzten Zeit an Bonn geübte Kritik seitens mehrerer UN-Organe und -Mitglieder abzubauen und in sachliche Bahnen zu lenken. UN-Vertreter der Dritten Welt hatten die Bundesrepublik vor dem UNO-Beitritt wiederholt wegen ihrer Beziehungen zum Südlichen Afrika (angebliche Waffenlieferungen an Portugal und Verletzungen der Sanktionen gegen Rhodesien, deutsches Konsulat in Namibia) heftig kritisiert. So empfahl ein Unterausschuß dem Ausschuß für Entkolonisierung, die Bundesregierung zusammen mit sechs weiteren Regierungen (Frankreichs, Großbritanniens, Kanadas, Portugals, Südafrikas und der USA) zu verurteilen, da sie die Bürger und Unternehmen ihrer Staaten nicht davon abgehalten hätten, koloniale Gebiete ohne Rücksicht auf das Wohlergehen der dort lebenden Bevölkerung auszubeuten. Kritik an der Bundesrepublik (sowie an Frankreich, Großbritannien, Japan und den USA) entzündete sich auch an einem kürzlich vom ECOSOC erstellten Bericht über »Konsequenzen, die sich über die Wirksamkeit

von Menschenrechten aus der Hilfe ergeben, welche in einigen Fällen den rassistischen und kolonialen Regimen des Südlichen Afrika gegeben werden könnten«. Der Bericht enthält keine Informationen über das Ausmaß der von den genannten Ländern an die weißen Minderheitsregierungen geleisteten Hilfe (Investitionen, Handelsumfang, Beschäftigungspraktiken ausländischer Firmen, Weitergabe von Technologie, Waffenverkäufe, diplomatische und konsularische Beziehungen). Er stellt aber zugleich fest, daß die zahlreichen UN-Resolutionen zu diesem Thema bisher wirkungslos geblieben seien, weil die genannten westlichen Länder »der öffentlichen Weltmeinung zum Trotz fortführen, wirtschaftliche und militärische Hilfe an Staaten zu verschwenden, welche die Unterdrückung der Menschenrechte als nationale Politik« aufrecht erhielten. Durch die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen (und die angestrebte Mitarbeit im ECOSOC) wird die Bundesregierung in der Lage sein, solchen Vorwürfen wirksamer entgegenzutreten, als es ihr vor dem Beitritt möglich war. Zugleich wird sie durch die Mitgliedschaft stärker an UN-Resolutionen gebunden als früher.

Rechtsfragen

Internationaler Terrorismus: keine Einigung über Definition und Maßnahmen (29)

Ohne sich über eine Definition des Begriffs Internationaler Terrorismus einigen zu können, beendete der entsprechende Ausschuß seine erste Tagung (16. Juli bis 11. August in New York).

Der Sonderausschuß war von der Generalversammlung im vergangenen Dezember eingesetzt worden (A/Res/3034), um »konkrete Vorschläge der UN-Mitglieder zur wirksamen Lösung des Terrorismus-Problems zu prüfen« und der gegenwärtigen Generalversammlung »mit Vorschlägen für eine mögliche Zusammenarbeit zur schnellen Beseitigung des Problems« zu berichten.

Einige Delegationen erachteten eine Ausweitung des Ausschußzieles für den wichtigsten und ersten Schritt der zu leistenden Arbeit, weil verschiedene Konventionen bereits Teilbereiche des Internationalen Terrorismus abdeckten (Konvention über die Hohe See; Konvention von Tokio über Gewaltakte an Bord von Flugzeugen; Haager und Montrealer Konventionen über ungesetzliche Inbesitznahme von Flugzeugen). Andere vertraten die Auffassung, eine Erweiterung der Aufgabenstellung führe zu unnötigen Schwierigkeiten, da der Internationale Terrorismus für alle Formen von Gewalt stehen könne: von politischer Unterdrückung bis zu kriegerischen Handlungen.

Einheitlicher waren die Standpunkte, die für eine Verurteilung von Terrorakten zum Zweck persönlicher Bereicherung vorgebracht wurden. Sie seien jedoch kriminelle Delikte, die von ordentlichen Gerichten verfolgt würden und stünden damit außerhalb der Kompetenzen des Ausschusses. Die Mehrheit der Delegierten stimmte darin überein, daß die Rechte der Völker auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit, wie sie in der UN-Charta und ver-

schiedenen Entschließungen niedergelegt seien, nicht verletzt werden dürften. Nach Meinung Großbritanniens und Japans dürfe Terrorismus jedoch unter keinen Umständen zur Erlangung dieser Rechte eingesetzt werden.

Schwierige Probleme ergaben sich auch bei der Unterscheidung zwischen individuellem (nichtstaatlichem) und staatlichem Terrorismus. Eine Gruppe blockfreier und östlicher Staaten hielt den von Staaten verübten Terror für die tödlichste Form dieser Erscheinung und wollte entsprechende Regelungen. Solange Regierungen Terror einsetzen könnten, sei der Gegenterror die einzige Vergeltungswaffe ihrer Opfer.

Eine besondere Pflicht der Weltgemeinschaft sei es ferner, den Terror zu bekämpfen, mit dem koloniale und rassistische Regime zusammen mit ihren Verbündeten die von ihnen beherrschten Völker immer noch unterdrückten. Hier müßten besonders die politischen Untergründe des Terrors (Kolonialismus, Besetzung fremder Gebiete, Ausbeutung, Rassismus und Apartheid) beseitigt werden.

Demgegenüber hielten westliche Länder den Kampf gegen einzelnen oder in Gruppen arbeitende Terroristen für vordringlicher. Zu diesem Zweck schlugen sie Maßnahmen auf nationaler Ebene vor; wenn jeder Staat in seinem eigenen Hoheitsgebiet Schritte gegen Terroristen ergreife, werde das Problem bald gelöst sein.

Eine Gruppe aus Ländern verschiedener Richtungen wollte zumindest den von kolonialistischen und rassistischen Regimen ausgeübten Terrorismus durch internationale Abkommen beseitigen. Darüber hinaus sollten die noch ausstehenden Länder den bereits in Kraft getretenen Abkommen zur Beseitigung einzelner Formen von Terrorismus (s. o.) beitreten.

Da der Sonderausschuß sich insgesamt nicht auf eine verbindliche Definition einigen konnte, nahm er in seinen Bericht für die diesjährige Generalversammlung (A/9028) einen Katalog von Verstößen mit »anerkannt terroristischem Inhalt« auf:

- > Gewalt- und andere Unterdrückungsakte kolonialistischer und rassistischer Regime,
- > Gewaltakte von Einzelnen oder Gruppen, durch die unschuldige Menschenleben oder Grundfreiheiten gefährdet oder vernichtet werden,
- > Gewaltakte von Einzelnen oder Gruppen zur persönlichen Bereicherung,
- > staatliche Duldung oder Unterstützung von Organisationen, deren terroristische Handlungen gegen andere souveräne Staaten gerichtet sind.

Nach einem Vorschlag Frankreichs sollte der Katalog auch »Akte von Barbarei« aufnehmen, die Ausländer auf dem Gebiet eines Drittstaates gegen Personen begingen, die nicht die Nationalität des Angreifers besäßen und die zu dem Zweck verübt würden, in einem internationalen Konflikt Druck auszuüben, der die Interessen mehrerer Staaten berühre.

Die Gruppe der blockfreien Staaten, die die Mehrheit innerhalb des Ausschusses hatten, schlug zur Verhinderung des Terrorismus unter anderem folgenden Katalog vor:

- > Endgültige Beseitigung kolonialer Herrschaft,
- > Verstärkung der Kampagne gegen Rassendiskriminierung und Apartheid,
- > Beendigung ausländischer Besetzung und Rückgabe besetzter Gebiete an die vertriebenen Bevölkerungen,
- > Verbot aller materiellen, wirtschaftlichen, militärischen, finanziellen, diplomatischen und anderer Hilfe für Staaten, die eine Politik des Kolonialismus, der Rassendiskriminierung oder der Aneignung fremder Hoheitsgebiete betreiben,
- > Anwendung der im Kapitel VII der Charta vorgesehenen Maßnahmen gegen kolonialistische und rassistische Regime sowie gegen deren Verbündete, die dem Völkerrecht zuwiderhandeln oder sich weigern, die Entschlüsse internationaler Organisationen und des Sicherheitsrats durchzuführen,
- > Stärkung der internationalen Organisationen und Unterstützung ihrer Anstrengungen, um eine wirksame Anwendung der Grundsätze der Charta in den internationalen Beziehungen zu gewährleisten,
- > gleichberechtigte Vertretung von kolonisierten Völkern in internationalen Organisationen,
- > Verdammung aller terroristischen Handlungen, einschließlich solcher von kolonialistischen Regimen,
- > Maßnahmen auf nationaler Ebene,
- > internationale Zusammenarbeit.

Da sich der Sonderausschuß nicht auf eine gemeinsame Bewertung und Bekämpfung des Internationalen Terrorismus einigen konnte, nahm er die voneinander abweichenden Standpunkte in seinem Bericht zuhanden der Generalversammlung auf, an die er zugleich die ihm übertragene Aufgabe zurückverwies.

Völkerrechtskommission: Haftung von Staaten — Nachfolgerecht von Staaten — Meistbegünstigungsklausel — Recht der Verträge (30)

I. Welche Merkmale sollen erforderlich sein, um einem Staat den Tatbestand eines internationalen Vergehens anlasten zu können, aus welchem er nach Völkerrecht haftbar zu machen ist, und welche der in verschiedenen Hypothesen vorgebrachten Rechtsfolgen soll das Völkerrecht an einen so gegebenen Tatbestand knüpfen? Das sind u. a. die Probleme, um welche es auf der diesjährigen, der 25. Tagung der Völkerrechtskommission in Genf vom 7. Mai bis 13. Juli ging. Geschichte und Erfolge dieses internationalen Ausschusses von Fachgelehrten sind bedeutend. So sind letztlich ihm die Wiener Konventionen von 1961 und 1963 über diplomatische und konsularische Beziehungen zu danken; wichtige andere Vorhaben sind bereits als Entschlußentwürfe an die Generalversammlung der Vereinten Nationen gegangen.

II. Nächste der völkerrechtlichen Haftung von Staaten, deren prinzipiell-objektiver Aspekt (internationaler Haftungsgrundsatz; jeder Staat vergehensfähig, daher haftpflichtig; völkerrechtliche Tatbestandsmerkmale; Grundsatz der Unerheblichkeit des innerstaatlichen Rechts hierbei) und von

deren subjektiver Seite zunächst Grundsätzliches über die Handlungen (oder Unterlassungen) von Staatsorganen zur Sprache kamen, rangierte auf der Tagesordnung der Kommission die Frage des Nachfolgerechts von Staaten. Bei der Erörterung ist man mittlerweile beim zweiten Punkt des insgesamt dreiteiligen Programms angelangt: bei der Nachfolge in nicht vertraglich festgelegten Rechtstiteln. Hierunter legte der neuste Bericht des algerischen Ausschußmitglieds Bedjaoui den Entwurf eines Instruments über die Nachfolge im Staatseigentum vor, dessen erste acht Artikel vom Ausschuß erörtert und angenommen wurden.

III. Die Meistbegünstigungsklausel (jene Vertragsbestimmung, durch welche ein Staat oder mehrere Staaten sich verpflichten, einem oder mehreren anderen Staaten eine Behandlung zukommen zu lassen, die in nichts ungünstiger ist als die jedem beliebigen anderen Staate eingeräumte) ist vor der diesjährigen Tagung der Völkerrechtskommission durch den langjährigen ungarischen Berichterstatter in dieser Materie, Endre Ustor, historisch bis zum Zweiten Weltkrieg untersucht, in Wesen und Wirkung nach den in drei Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof vorgebrachten Rechtsauffassungen dargestellt und zum Gegenstand eines Konventionentwurfs gemacht worden, durch den Terminologie und Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel, Behandlung der meistbegünstigten Nation und die Rechtsgrundlagen dieser Behandlung gesetzlich fixiert werden sollen. Diesen Entwurf ergänzte der Beauftragte nunmehr um Artikel betreffend die Rechtsvermutung, daß die Klausel ohne Bedingung gewährt sei, die sogenannte *Maxime »ejusdem generis«*, und die erworbenen Rechte des begünstigten Staates. Diese Bestimmungen sollen noch erörtert werden; für diesmal nahm der Ausschuß die Artikel 1 bis 7 betreffend die vorher obengenannten Themen der Vorlage an.

IV. Aus dem großen Gebiet des Rechts der völkerrechtlichen Verträge stand, folgend einem Bericht des französischen Mitglieds Paul Reuter, die Spezialfrage des Rechts von Verträgen zwischen Staaten und internationalen Organisationen und zwischen internationalen Organisationen (zwei oder mehreren) selbst zur Erörterung an. Es geht hier um die bei der Abgabe der Willenserklärung, durch die internationale Organisationen sich vertraglich verpflichten wollen, einzuhaltende Form; ihre Geschäftsfähigkeit zum Abschluß von Verträgen, die Frage der Vertretung solcher Organisationen; schließlich darum, welche rechtliche Wirkung die unter internationalen Organisationen abgeschlossenen Verträge haben. Dem Bericht wurde auf der Sitzung als Ergänzung hauptsächlich die Stellungnahme zu den zu beachtenden gesetzgeberischen Methodenfragen nachgeschickt, d. h. vor allem, ob es zweckmäßig ist, eine eigene Konvention zum Recht der internationalen Verträge zu entwerfen. Die Kommission bejahte dies vorläufig.

V. Bei der nötig gewordenen Beschlußfassung über die künftige Arbeit der Völkerrechtskommission war besonders die Berücksichtigung der von der Generalver-

sammlung 1970 übertragenen Frage des Rechts der internationalen Wasserwege betreffend Wasserverschmutzung und Wasserwirtschaft noch schwer abzusehen, da weitere Studien und Berichte abgewartet werden müssen.

Internationales Handelsrecht (31)

I. Das gegenwärtig gültige »Vereinheitlichte internationale Kaufrecht« aus dem Jahre 1964 gilt als unbefriedigend, wird nicht von allen UNO-Mitgliedstaaten akzeptiert und ist daher seit 1969 Gegenstand von Revisionsarbeiten. Die Tagung des hierzu vom Ausschuß der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) eingesetzten Untergremiums brachte vom 22. Januar bis 2. Februar 1973 in New York die Erörterung der Artikel 18 bis 59 aus dem insgesamt 101 Artikel umfassenden Kodex. Sie beziehen sich u. a. auf die Lieferverpflichtungen des Verkäufers (Auslieferungsdatum und -ort), die Rechtsmittel des Käufers bei Vertragsverstößen des Verkäufers und die Käuferpflichten. Die Artikel 71 bis 90 mit den für Käufer und Verkäufer gemeinsam geltenden Verpflichtungen stehen zur Behandlung an.

II. Mit der Revision des internationalen Schiffsrechts befaßt sich ein weiteres UNCITRAL-Untergremium; es behandelte vom 5. bis 16. Februar die internationalen Rechtsvorschriften über die Haftung, die den Schiffseigner bei Verlust oder Beschädigung der von ihm beförderten Güter trifft. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe hierzu zeigten die Tendenz, die Verantwortung des Transporteurs klarer zu fassen und zu verschärfen; sie gelten einer vereinheitlichten Regelung für die Beweislast. Auch interessierte die Frage einer Obergrenze solcher Verbindlichkeiten des Reeders. Nach Ansicht des Gremiums sollen für die Festsetzung der üblichen pauschalen Entschädigung auch weiterhin — wie von einem 1968 unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft getretenen Zusatzprotokoll zur Brüsseler Konvention von 1924 vorgesehen — sowohl Gewicht als auch Anzahl der Frachtstücke bestimmend bleiben, jedoch müsse der zunehmende Gebrauch von Containern in den Vorschriften berücksichtigt werden. Unter der geltenden Regelung für maximale Haftung ist wichtig, ob ein Container als nur *ein* Frachtstück gilt oder ob jeder Teil seines Inhaltes eine solche Einheit bedeutet. Weiters wurden Fragen der Schlichtung von Forderungen gegen den Schiffseigner, der Umladung in internationalen Häfen, der Abweichung von der vorgesehenen Transportroute und der für die Einleitung rechtlicher Schritte im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Gütern festzusetzenden Frist besprochen.

Einige Legaldefinitionen in der »Brüsseler Konvention von 1924 zur Vereinheitlichung gewisser Bestimmungen in Frachtverträgen«, die Beseitigung ungültiger Klauseln im Frachtrecht, die Verantwortung für Deckfracht und lebende Tiere, die Haftung des Transporteurs für Verspätungen sind weitere Themen, die der Klärung bedürfen. Das gilt auch für die Frage, ob eine neue oder revidierte Konvention über das Recht der Frachtverträge zweckmäßig ist.